



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung

Der Regierungsrat hat im Nachgang zur totalrevidierten Bundesgesetzgebung über das Schweizer Bürgerrecht die kantonalen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts ebenfalls von Grund auf neu erarbeitet und den bundesrechtlichen Vorschriften angepasst. Vor allem in verfahrensmässiger Hinsicht sind gewisse Änderungen vorgesehen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis Ende Februar 2017.

Seit Ende 2014 steht der Inhalt des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes fest. In diesem wurden unter anderem die Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse von Ausländerinnen und Ausländern geregelt, kantonale und kommunale Wohnsitzfristen harmonisiert sowie Verfahrensabläufe zwischen Bund und Kantonen vereinfacht. Damit hat der Bund im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenz unter anderem Mindestvorschriften für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern erlassen, die für die Kantone bindend sind. So findet bei der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfrist eine Harmonisierung statt. Die Mindestaufenthaltsdauer hat auf beiden Ebenen zwischen zwei und fünf Jahren zu betragen. Sodann werden mit dem Inkrafttreten des revidierten eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes nur noch Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) zum Einbürgerungsverfahren zugelassen.

Kantonale Umsetzung

Wie bereits im Rahmen der Anpassung des Bundesrechts erfährt auch die neue kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung keine grundlegenden Neuerungen inhaltlicher Natur. Dies gründet auf dem Umstand, dass die Bundesgesetzgebung inhaltlich die bisherigen kantonalen Richtlinien „aufgenommen“ hat, dies vor allem im Bereich der Integration. Zudem werden im Kanton Nidwalden bereits seit Jahren die Vorgaben des Bundesgerichts zum Einbürgerungsverfahren anlässlich von Gemeindeversammlungen umgesetzt.

Das Amt für Justiz ist bei sämtlichen Einbürgerungsverfahren die Koordinationsstelle. Mithin sind alle Einbürgerungsgesuche – selbst wenn nur um das Gemeindegliederrecht ersucht wird – bei dieser einzureichen. Sie nimmt selbst keine Einbürgerungen vor, prüft jedoch die Voraussetzungen, leitet die Gesuche bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen an die zuständige Instanz weiter und bildet die Koordinationsstelle mit dem Bund.

Im neuen kantonalen Bürgerrechtsverfahren wird im Zusammenhang mit dem Erwerb des kantonalen Bürgerrechts auf das bis anhin vorgesehene Einwendungsverfahren verzichtet. Dieses führte jeweils zu einem nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand, zu zeitlichen Verzögerungen und war in der Praxis nicht zielführend.

Im Zuge der Integration nimmt der Regierungsrat betreffend die Integrationsvorschriften sowohl in der Breite als auch in der Tiefe Neuerungen vor. Im Zentrum des Sprachnachweises steht nicht mehr allein die deutsche Sprache. Dieser kann inskünftig in jeder Landessprache erbracht werden. Andererseits werden die Anforderungen an das Sprachniveau erhöht.

Weiteres Vorgehen

Die eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt hin sind auch die kantonalen Bürgerrechtsvorschriften umzusetzen. Dieses Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 24. Februar 2017, so dass die Vorlage im Frühling 2017 dem Landrat vorgelegt werden und – gemeinsam mit der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung – termingerecht zusammen mit der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung in Kraft treten kann.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Politik/Behörden → Regierungsrat → Geschäfte → 2014.NWJSD.43)

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon 041 618 45 83, erreichbar am 21. November 2016 zwischen 15 und 16 Uhr.

Stans, 21. November 2016